

Allgemeine Bedingungen

Rechnungsstellung

Der erste Mitgliederbeitrag nach Ihrem Beitritt zum SVFP wird quartalsweise berechnet. Die entsprechende Rechnung wird im Lauf des aktuellen Quartals oder im darauffolgenden versandt.

Anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung für den Mitgliederbeitrag im Jahresrhythmus. Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen. Die Rechnung für das kommende Jahr wird im November oder Dezember zugestellt.

Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu bezahlen.

1. Mahnung: Kostenlose Mahnung zwischen 20 und 30 Tagen nach dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum.

2. Mahnung : Sollte der Mitgliederbeitrag auch nach 30 weiteren Tagen nicht beglichen sein, erfolgt eine 2. Mahnung, die 10 bis 20 Tage nach dem zweiten Fälligkeitsdatum zugestellt wird. Es werden Mahnkosten von CHF 30.– verrechnet.

3. Mahnung : Versand 10 bis 20 Tage nach Fälligkeitsdatum der 2. Mahnung. Die Mahnkosten betragen nun CHF 50.–. Die 3. Mahnung umfasst die Ankündigung einer Betreibung im Falle eines Nichtbezahleus des Mitgliederbeitrags und der aufgelaufenen Mahnkosten innerhalb von 30 Tagen. Ferner wird informiert, dass der SVFP die Tarifkonventionen aufkündigen wird.

Sollte auch weiterhin keine Zahlung in der neu vorgegebenen Frist erfolgen, erfolgt eine 4. Mahnung per Telefon. Der Schuldner wird informiert, dass er den Rechnungsbetrag und die Mahnkosten (nun CHF 80.–) in einer letzten Frist von 10 Tagen zu begleichen hat.

Sollte die vollumfängliche Zahlung (Rechnung + Mahnkosten) auch nach der 4. Mahnung ausbleiben, leitet der SVFP ein Betreibungsverfahren ein. Zusätzlich zu den Mahnkosten von CHF 80.– kommen administrative Gebühren von CHF 100.– sowie die Gebühren des Betreibungsamtes. Zudem werden Verzugszinsen ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum der Beitragsrechnung verrechnet.

Adressänderung

Eine Änderungen der Praxisadresse oder der privaten Anschrift kann von den Mitgliedern selbst im Mitgliederbereich auf der SVFP-Webseite vorgenommen werden. Alternativ können Sie die Adressänderung auch dem Sekretariat mitteilen.

Sind wir wegen einer fehlenden Adressänderungsmeldung gezwungen, aufwändige Recherchen vorzunehmen, wird hierfür ein Betrag von CHF 50.– in Rechnung gestellt. Falls es notwendig werden sollte, eine Gemeindeverwaltung zu kontaktieren, werden auch die damit verbundenen Gebühren fakturiert.

Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vertrags SVFP ist per E-Mail oder per Briefpost einzureichen. Äusserste Frist für ein Eintreffen des entsprechenden Schreibens ist der 30. Juni für eine Auflösung auf den folgenden 31. Dezember. Damit der Auflösungsantrag gültig ist, muss zwingend ein Rücktrittsformular vom Tarifvertrag von Tarifsuisse unterzeichnet werden. Sie erhalten dieses Dokument per E-Mail nach Eintreffen des Auflösungsantrags.